

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

24 (10.5.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 24

Karlsruhe, den 10. Mai

1921

Inhalt:

Nr. 73. Übergangsgebühren.

Nr. 74. Beschädigung an Eisenbahnfahrzeugen und Bahneigentum.
Anzeigegebühren.

Nr. 75. Beschlagnahme von Brennstoffen.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 73. Übergangsgebühren.

A 2. Zb 1. Nr. M 670. (Abl. 24. 10. 5. 21.) Der Herr Reichsminister der Finanzen gibt bekannt:

„Die aus den Abwicklungsdienststellen der früheren Heeres- und Marineverwaltung, einzelnen Kriegsgesellschaften, Reichsorganisationen, Reichskommissariaten usw. infolge Abbau ausscheidenden Arbeitnehmer erhalten auf Grund verschiedener Bestimmungen am Tage der Entlassung Übergangsgebühren (Abbauentschädigungen). Den Entlassenen, die in dem auf die Entlassung folgenden Zeitraum, für welchen Übergangsgebühren gezahlt sind, bei einer anderen Reichsbehörde oder in einem Betriebe des Reichs Verwendung finden, sind die Übergangsgebühren für die in diesen Zeitraum fallenden Tage, für welche sie Lohn aus der neuen Stellung beziehen, nur insoweit zu belassen, als dieselben die neuen Lohnsätze übersteigen, da in diesem Fall die im voraus bezahlten Übergangsgebühren als Voranschuss, der spätestens nach Empfang des neuen Lohnes zurückzuzahlen ist, gelten. Die Kontrolle darüber, ob ein Neueingestellter bei seiner früheren Reichsdienststelle solche Übergangsgebühren bezogen hat, und gegebenenfalls die Durchführung der Anrechnung liegt der neuen Dienststelle ob.“

Die Dienststellen, bei denen ehemalige Arbeitnehmer obengenannter Stellen als Beamte oder Arbeiter neu eintreten, erstatten unter Darlegung der Verhältnisse dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion Anzeige.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 74. Beschädigung an Eisenbahnfahrzeugen und Bahneigentum. Anzeigegebühren.

B 10. Bb 23. Nr. M 226. (Abl. 24. 10. 5. 21.) Der Eisenbahnverwaltung erwächst durch Beschädigungen an Eisenbahnfahrzeugen und Bahneigentum (wie zerbrochene Fensterscheiben udgl.) durch das Publikum erheblicher Schaden, weil die Täter in den meisten Fällen nicht festgestellt werden. Um die Eisenbahnverwaltung in solchen Fällen schadlos zu halten, ist vom Personal alles aufzubieten, die Täter der Beschädigungen festzustellen.

Bei Feststellung von Beschädigungen an Eisenbahnfahrzeugen und Bahneigentum und gleichzeitiger Ermittlung des Täters ist dem Beamten oder Bediensteten, der den Täter zur Anzeige bringt, eine Vergütung von 10 v. H. des gezahlten Ersatzbetrages zu gewähren.

Die Ersatzbeträge sind wie bisher zum ersten Betrage zu vereinnahmen. Die Vergütungen können nach Eingang des Ersatzbetrages sofort verausgabt werden; sie sind in ein Verzeichnis aufzunehmen und mit diesem der Eisenbahnhauptkasse aufzurechnen, die die endgültige Ausgabeanweisung auf Kapitel 2, Titel 7, Ziffer 3 bei der Eisenbahn-Generaldirektion einholt.

Bezüglich der auf schweizerischem Gebiete anfallenden Ersatzbeträge und Vergütungen gilt die Verfügung C 17, Vb 15, Abl.-Beil. 22 vom 8. März 1921.

Bei § 71⁽³⁾ der Stationsklassenordnung (Dienstanweisung Nr. 354), Anlage 4 der Personenbeförderungsvorschriften (Dienstanweisung Nr. 256) und Anlage 8 der Dienstanweisung für das Wagenaufsichtspersonal (Nr. 94) vormerken.

Das in Betracht kommende Personal unterweisen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 75. Beschlagnahme von Brennstoffen.

C 34. Vb 6. Nr. M 321. (Abl. 24. 10. 5. 21.) Zu Verfügung Nr. 18 im Amtsblatt Nr. 5/1921. Unter Abschnitt „IV. Beschlagnahme auf Antrag der Eisenbahnverwaltung“ erhält im Absatz c) Ziffer 2 folgenden Wortlaut:

2. sonst derjenigen Landeskohlen- oder Kohlenwirtschaftsstelle auf schnellstem Wege zur Beschlagnahme und Verteilung zur Verfügung zu stellen, welche für den Standort des lauffähigen Wagens zuständig ist.